



Merkblatt zum elektronischen Berichtsheft

Ab dem 1. Oktober 2017 ist es möglich, das Berichtsheft nicht nur schriftlich, sondern auch elektronisch zu führen.

Ab Oktober muss daher im Berufsausbildungsvertrag angegeben werden, ob das Berichtsheft schriftlich oder elektronisch geführt wird. Die Vertragsvordrucke hat die Kammer entsprechend angepasst. In welcher Form die Auszubildenden ihren Ausbildungsnachweis führen müssen, entscheidet der Betrieb.

Nach dem neuen § 13 Abs. 1 Nr. 7 Berufsbildungsgesetz (BBiG) ist der Auszubildende dann ausdrücklich gesetzlich verpflichtet, den Ausbildungsnachweis zu führen. Bisher befand sich diese Regelung lediglich in den Ausbildungsordnungen. Bei wiederholter Missachtung dieser Pflicht käme gegebenenfalls eine Kündigung nach § 22 BBiG in Betracht. Im Berufsbildungsgesetz ist jetzt auch geregelt, dass die Ausbildungsnachweise am Arbeitsplatz zu führen sind.

Bei der Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung können alle Auszubildenden, die Ihre Ausbildung ab dem 1. Oktober 2017 begonnen haben, entweder ein schriftlich oder elektronisch geführtes Berichtsheft vorlegen. Weiter ist es dann ausreichend, wenn das Berichtsheft vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichnet wurde. Dies ist auch mit einer elektronischen Signatur möglich.

Die Handwerkskammer Oldenburg bietet ein elektronisches Berichtsheft im pdf-Format kostenlos auf ihrer Homepage zum Download an.